Vertrag über

Schnee-, Eis- und Streugutbeseitigung

Vergütung je Einsatztag zzgl. monatlicher Pauschale

zwischen

Stiftung Zollverein

Bullmannaue 11

45327 Essen

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend Auftraggeberin genannt)

und

Firma

Straße XY

12345 Stadt

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Vertragsbestandteile
§ 2 Art und Inhalt der Dienstleistung
§ 3 Zusätzliche Leistungen
§ 4 Vertrauensschutz / Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
§ 5 Verhalten bei Streik
§ 6 Vergütung und Rechnungsmodalitäten
§ 7 Schlecht-/ Nichterfüllung
§ 8 Lohnanpassungsklausel
§ 9 Personal
§ 10 Tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften
§ 11 Haftung und Versicherung
§ 12 Zu- und Abgänge von Grundstücken
§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung
§ 14 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz
§ 15 Beauftragung von Nachunternehmern
§ 16 Vertragsänderungen, Schriftform und Salvatorische Klausel
§ 17 Gerichtsstand

ENTWURF

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1.1 Funktionale Leistungsbeschreibung

Anlage 1.2 Winterdienstplan

Anlage 1.3 Straßenreinigungssatzung der Stadt Essen

Anlage 2.1 BVB Tariftreue Mindestentlohnung

Anlage 2.2 Information DSGVO UVgO

Anlage 3.1 Preisblatt Teil I

Anlage 3.2 Preisblatt Teil II

Anlage 3.3 Preisblatt Teil III

Anlage 4 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Anlage 5 Umsatzangaben

Anlage 6 Übersicht Mitarbeiter und Ausrüstung

Anlage 7 Nachweis von Referenzen

Anlage 8.1 Eigenerklärung Eintragung Gewerbe- oder Handelsregister

Anlage 8.2 Handels- oder Berufsregisterauszug

Anlage 9 Eigenerklärung Betriebshaftpflichtversicherung

Anlage 10 Eigenerklärung Sozialversicherung, Unfallversicherung Abgaben

Anlage 11 Eigenerklärung Bietergemeinschaft

Anlage 12 Eigenerklärung Nachunternehmerleistung

Anlage 13 Konzept über die Leistungserbringung (Fragenkatalog)

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Vertragsbestandteile

1.1 Unter Beachtung des Nutzungsrahmens der Liegenschaft - hier insbesondere Denkmalsschutz und UNESCO Welterbe, soll vom Anbieter ein optimaler Winterdienst entwickelt und angeboten werden. Die Ausschreibung wird als funktionale Ausschreibung vorgenommen. Der Winterdienst basiert auf einem bedarfsgerechten Einsatz von Technik und Personal.

Der Bieter hat zu berücksichtigen, dass - in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin - alle Dienstleistungen innerhalb des vereinbarten Dienstleistungsportfolios selbständig und umfassend, in bester Qualität, zu den vereinbarten Kosten, zuverlässig zu erbringen sind.

1.2 Die Auftraggeberin erteilt dem Auftragnehmer durch Zuschlag gemäß UVgO den öffentlichen Auftrag zur Durchführung von Schnee- und Eisbeseitigung sowie die Streugutbeseitigung für aufgeführten Bereiche des Geländes gemäß der in der Anlage 1.1 funktionale Leistungsbeschreibung Anlage 1.2 Winterdienstplan, und Anlage 1.3 Straßenreinigungssatzung der Stadt Essen genannten Maßen.

1.3 Die Leistungserbringung beginnt am **01.12.2026** und endet zum **31.03.2028**. Die Leistungsbereitstellung erfolgt in der Zeit ab 01.12.2026 bis 31.12.2026, 01.01.2027 bis 31.03.2027, 01.12.2027 bis 31.12.2027 und 01.01.2028 bis 31.03.2028.

1.4 Sobald es die Witterungsverhältnisse zur Erfüllung der Verpflichtung aus den vorgenannten Satzungen erfordern, ist auch außerhalb der Winterzeit, d.h. vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres, der Winterdienst im vertraglich vereinbarten Umfang durchzuführen.

1.5 Es gelten die Inhalte des Vertrages, die funktionale Leistungsbeschreibung (Anlage 1.1) ist genauso Vertragsgegenstand, wie der Winterdienstplan (Anlage 1.2), welcher den Umfang der zu räumenden und streuenden Flächen kennzeichnet. Ebenso ist Teil des Vertrages die Satzung der Stadt Essen (Anlage 1.3) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (UVgO). Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind aber auch das Preisblatt Teil I –III (Anlage 3.1 – 3.3) sowie die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebenen Eigenerklärungen (Anlage 4 bis 12) und das Konzept über die Leistungserbringung.

§ 2 Art und Inhalt der Dienstleistung

2.1 Die Leistung ist entsprechend der funktionalen Leistungsbeschreibung (Anlage 1.1) einschließlich der zugehörigen Anlagen auszuführen. Die betroffenen Flächen sind so zu behandeln, dass eine Gefahr für Gesundheit und Leben ausgeschlossen ist, ein normaler Betrieb der Liegenschaft möglich ist und die Verkehrssicherungspflicht eingehalten wird.

ENTWURF

2.2 Die Winterdienstflächen müssen bei Schnee, Schneeglätte, Eisbildung und Blitzeis im sicheren Zustand gehalten werden. Das Streugut ist nach der Schneeschmelze spätestens nach vier Werktagen zu entsorgen. Ergänzende Regelungen zum Streugut und der Schneeräumung sind der Anlage 1.1 - funktionale Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Am Ende der Winterperiode, spätestens am 01.04. eines Jahres, ist das Streugut restlos zu entfernen und zu entsorgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Entsorgung des eingesetzten Streugutes sämtliche einschlägigen abfall- und umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Die entsprechende Leistungsbeschreibung des Räum- und Streudienstes, Aufgaben, Arbeitsplanung, Reaktionszeit, Dokumentation, Qualifikation und Anforderungsprofil an die technische Ausstattung des Auftragsnehmers, zusätzliche Räumungsleistungen und Tätigkeitsschwerpunkte sind der funktionalen Leistungsbeschreibung Anlage 1.1 zu entnehmen.

2.3 Den Anordnungen der Bediensteten der Auftraggeberin ist Folge zu leisten. Im Zweifelsfall hat die Auftraggeberin die Anordnung schriftlich dem Auftragnehmer zu bestätigen und der Auftragnehmer hat diese bis zur Klärung der Kosten durchzuführen.

2.4 Es besteht die Möglichkeit, dass während der Vertragslaufzeit Umstrukturierungsmaßnahmen der Auftraggeberin erfolgen bzw. bestimmte Flächen hinzukommen oder wegfallen. Sollte die Verwaltung einer Teilfläche von der Auftraggeberin übertragen oder abgegeben werden oder aus sonstigen Gründen die Verpflichtung des Auftraggeberin nach dem Straßenreinigungsgesetz entfallen (z.B. durch Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Nutzer), scheidet die Fläche zum Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei dem Auftragnehmer oder zu dem in der schriftlichen Mitteilung angeführten, zukünftigen Zeitpunkt aus diesem Vertrag aus.

Wird die Verwaltung einer Teilfläche hiervon von der Auftraggeberin übernommen, verpflichtet sich der AN, dieses Grundstück (sofern es sich im Bereich der in Anlage 1.2 dargestellten Plans befindet) nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu den Bedingungen dieses Vertrages in die gem. § 1 auszuführenden Arbeiten einzubeziehen. Eine Änderung des anliegenden Liegenschaftsplans ist jederzeit möglich. Die Änderungsmeldungen werden nach erfolgter schriftlicher Mitteilung durch die Auftraggeberin Vertragsbestandteil.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass unter Umständen einige Liegenschaftsbereiche auch bereits bei Vertragsbeginn aufgrund Übertragung des Winterdienstes auf einen Nutzer während der Ausschreibung nicht mehr in dem Leistungsumfang enthalten sein können.

ENTWURF

§ 3 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen können durch den Auftragnehmer nicht abgelehnt und werden im Zweifelsfall auf der Grundlage des Stundenverrechnungssatzes für zusätzliche Leistungen (§ 6) vergütet.

§ 4 Vertrauensschutz / Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

4.1 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über diesen Auftrag und dessen Durchführung sowie über erlangte Kenntnisse im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Auftrages verpflichtet. Alle dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über die Auftraggeberin und die Liegenschaft, deren beider Mitarbeiter und Geschäftspartner dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwandt werden, als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für die Auftraggeberin.

Diese Verpflichtung gilt auch über die Vertragsdauer hinaus.

4.2 Datenschutz

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten Unbefugten weder bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese auf dem Datenschutzgesetz beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unverändert fort.

4.3 Die eingesetzten Erfüllungsgehilfen werden vom Auftragnehmer darüber belehrt und entsprechend vertraglich verpflichtet.

§ 5 Verhalten bei Streik

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sobald ihm Anhaltspunkte bekannt werden, die auf vorbereitende Streikmaßnahmen oder einen bevorstehenden Streik des Ausführungspersonals hinweisen, diese der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen, damit die Erbringung der Leistung in den Liegenschaften durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann.

ENTWURF

§ 6 Vergütung und Rechnungsmodalitäten

6.1 Der Auftragnehmer erhält für die Verpflichtung, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, eine Vergütung je Einsatztag in Kombination mit einer einmaligen monatlichen Bereitschaftspauschale entsprechend seinem Angebot (dort: Preisblatt Teil II – Anlage 3.2). Die Bereitschaftspauschale gilt entsprechend für den angegebenen Leistungserbringungszeitraum von Dezember bis einschließlich März (dort: Preisblatt Teil I – Anlage 3.1).

6.2 Für zusätzliche Leistungen, die nach Stundensätzen verrechnet werden, gilt Abs. 1 entsprechend. Hier erhält der Auftragnehmer ein Entgelt entsprechendem seinem Angebot für zusätzliche Leistungen (dort: Preisblatt Teil III – Anlage 3.3).

6.3 Das Entgelt für die Dienstleistung wird nachträglich gezahlt.

6.4 Die Abrechnung erfolgt bei anfallenden Arbeiten während der Monate des Leistungszeitraumes nach den in den anliegenden Preisblättern (Teil I, II, III – Anlage 3.1-3.3) aufgeführten Nettosummen pro Einsatztag und pro Monat (gemäß. Anlage 3.2 jeweils Dezember, bzw. November. bis April) sowie der vertraglich vereinbarten monatlichen Bereitschaftspauschale, jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt. Mehrfachabrechnungen pro Einsatztag sind nicht zulässig gemäß Preisblatt Teil I – Anlage 3.2.

6.5 Die Entgelte sind Mittelpreise für die Wintermonate (Dezember bis April). Es erfolgt keine besondere Vergütung für arbeitsaufwendige Monate und keine Verringerung für witterungs- oder anlagebedingte Minderleistungen.

6.6 Die Arbeiten sind nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung jeweils für einen Monat gegenüber der Auftraggeberin einzeln abzurechnen. Die anteiligen Kosten pro Einsatztag sind ebenfalls einzeln auf der Rechnung aufzuführen die monatliche Bereitschaftspauschale ist ebenfalls monatlich als Rechnungsposition aufzuführen. Der Rechnung sind Kopien des Streubuchs und der Wetterbericht des jeweiligen Einsatztagtages- unaufgefordert- als Nachweis beizufügen.

6.7 Über die erbrachten Leistungen hat der Auftragnehmer monatlich eine prüfungsfähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung bis zum 10. des folgenden Monats an die Auftraggeberin:

Stiftung Zollverein
Bullmannaue 11
45327 Essen

zu senden.

Sofern die Auftraggeberin gegen Grund und Höhe der Abrechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen.

6.8 Sollte der Abtransport des Räumungsgutes (Schnee) vom Gelände erforderlich werden, so wird diese Leistung nach dem Stundenverrechnungssatz für zusätzliche Leistungen

ENTWURF

abgegolten. Diese Leistung ist nur nach gesonderter, schriftlicher Beauftragung durch die Auftraggeberin zu erbringen.

6.9 Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung von Teilbeträgen verpflichtet, wenn Überzahlungen geleistet wurden, diese sind nicht mit anderen Rechnungspositionen zu verrechnen.

§ 7 Schlecht-/ Nichterfüllung

7.1 Bei erstmaliger Schlecht-/Nichterfüllung der Winterdienstleistungen ist die Auftraggeberin berechtigt, die nicht erbrachte Leistung in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer wird hierüber entsprechend informiert und aufgefordert, eine fachgerechte und mangelfreie Leistung, innerhalb von einem Werktag nach Meldung der Schlecht-/Nichterfüllung, zu erbringen.

7.2 Im Falle wiederholter Schlecht-/Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen ist die Auftraggeberin berechtigt, neben dem Abzug aus § 7 Abs. 1 zusätzlich pro Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 8 % der regulären Einsatztagkosten für die beanstandeten Flächen pro Tag zu berechnen.

7.3 Des Weiteren kann die Auftraggeberin zur Abwendung einer drohenden Gefahr die Mängel durch eine andere Firma oder durch eigenes Personal beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Die Auftraggeberin kann in diesem Fall den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen – bei Einsatz eigenen Personals auf Grundlage der im Verwaltungsbereich der Auftraggeberin üblichen tariflichen Stundenentgelte zzgl. der jeweiligen Material- und Fahrkosten – verlangen. Von der Auftraggeberin verauslagte Beträge aus der Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer gegen Nachweis der entstandenen Kosten unverzüglich zu erstatten, ansonsten kann die Aufrechnung mit fälligen Forderungen des Auftragnehmers erklärt werden. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Die Rechte der Auftraggeberin aus § 14 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Lohnanpassungsklausel

8.1 Als Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis werden 80% vereinbart.

8.2 Ergeben sich nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so wird auf schriftlichen Antrag einer der beiden Vertragspartner eine Anpassung des im § 6 Abs. 1 vereinbarten Entgeltes erfolgen. Im schriftlichen Antrag ist der Anpassungsgrund nachzuweisen. Das neue Entgelt hat den Veränderungen Rechnung zu tragen.

ENTWURF

8.3 Preisänderungen treten frühestens an dem Tage in Kraft, an dem das jeweils maßgebende Ereignis (z.B. Lohnänderung) eingetreten und wirksam geworden ist.

Soweit der schriftliche Antrag auf Anpassung des Entgelts binnen drei Monaten nach Wirksamwerden des jeweiligen Ereignisses bei dem jeweiligen Vertragspartner zugeht, tritt die Anpassung zu dem im Tarifvertrag festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Soweit diese Frist nicht eingehalten wird, erfolgt die Entgeltanpassung ab dem 1. Tag des Monats, an dem der schriftliche Antrag beim Vertragspartner eingegangen ist.

Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

Eine Entgeltanpassung kann frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung erfolgen.

8.4 Für den Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt der diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung aufgrund von Tarifverhandlungen eine Preisänderung im Sinne von Absatz 2 in Kraft tritt, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Entgeltes bereits innerhalb der sechsmonatigen Sperrfrist nach Absatz 3 verlangen. Absatz 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 9 Personal

9.1 Der Auftragnehmer muss für den jeweiligen Leistungsumfang bei Vertragsbeginn einen verantwortlichen Mitarbeiter (Objektleiter) benennen, der die sachgerechte Aufgabenerledigung sicherstellt (Wahrnehmung von Leitungsfunktionen) und der zuständigen Stelle der Auftraggeberin als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht, die telefonische Erreichbarkeit muss unter Angabe von Namen, Mobilfunknummer und Faxnummer in der Zeit von 06.30h bis 23.30h gewährleistet sein. Der Auftragnehmer muss für das Dienstobjekt mindestens einen weiteren Mitarbeiter benennen, der berechtigt und verpflichtet ist, Aufträge entgegenzunehmen und die Ausführung zu veranlassen bzw. selbst durchzuführen. Die tägliche Verfügbarkeit auch an Wochenenden und Feiertagen ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Tätigkeiten geeignet sind, die erforderlichen Erfahrungen haben und durch persönliche Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass der Winterdienst ordnungsgemäß ausgeführt wird und bei Dienstgebäuden der Dienstbetrieb der Auftraggeberin nicht beeinträchtigt wird.

Ausländische Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen im Besitz gültiger Aufenthalts– und Arbeitserlaubnisse sein, sowie die deutsche Sprache verständlich beherrschen und Fragen zum Winterdienst jederzeit beantworten können.

ENTWURF

9.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und nach seiner Ansicht unzuverlässige Arbeitskräfte abzulehnen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine betriebsfremden Personen auf die Liegenschaft mitgebracht werden.

9.4 Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass sämtliche Mitarbeiter ordnungsgemäß nach BGVA1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) unterwiesen sind und die für die jeweiligen Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung benutzen.

§ 10 Tarif-, Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

10.1 Die Vorschriften über sämtliche versicherungs-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

10.2 Die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind vom Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer mindestens nach Maßgabe der Bestimmungen des am Ort der Leistungserbringung geltenden, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zu entlohnen und zu den sonstigen dort geltenden tarifrechtlichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen.

Er hat sich über die Entwicklung/Änderung/Erweiterung/Ergänzung des Tarifvertrages und/oder über mögliche Nachfolgeverträge sowie über mögliche sonstige Verträge zu informieren und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle tarifvertragliche Rechtsgrundlage zu Grunde zu legen.

Auf Verlangen der Auftraggeberin ist dies nachzuweisen. Diese ist berechtigt, dies auch durch Einsichtnahme in die Lohnabrechnung zu prüfen.

§ 11 Haftung und Versicherung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Personal verursacht werden. Im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen gegen Unfall und Haftpflicht hat er sich zu versichern und stellt die Auftraggeberin ausdrücklich von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden aus der Verletzung der Winterdienstpflichten für die vertraglich vereinbarten Flächen frei.

11.2 Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin den Abschluss und Umfang der Versicherung mit Abgabe des Angebotes durch eine schriftliche Bestätigung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherers nach. Die Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung beträgt

ENTWURF

- mindestens zwei Mio. Euro pro Schadensfall für Personen-, und
- mindestens eine Mio. Euro pro Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden.

Die Geltung des Versicherungsschutzes darf nicht durch die Begrenzung auf eventuell eingetretene Vorschäden beschränkt werden.

Der Auftragnehmer haftet auch für die der Auftraggeberin oder Dritten entstehenden Sach- und Personenschäden, die vom Auftragnehmer, seinem Personal oder den sonst im Auftrag des Auftragnehmers tätigen Personen und Fahrzeugen verursacht werden. Außerdem stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin frei von jeglicher Haftung für die dem Auftragnehmer, seinem Personal oder von ihm beauftragten Dritten entstehenden Sach- und Personenschäden.

11.3 Unfälle sind bei Bekanntwerden sofort schriftlich bei der Auftraggeberin anzuzeigen.

11.4 Alle Beanstandungen der Ordnungsbehörden wegen mangelnder Ausführung der Arbeiten sowie evtl. gebührenpflichtige Verwarnungen oder Geldbußen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 12 Zu- und Abgänge von Grundstücken

12.1 Zusätzlich zu den im Winterdienstplan – Anlage 1.2 vereinbarten Flächen bleibt der Auftraggeberin vorbehalten, noch weitere zu betreuende Flächen schriftlich nach zu melden und in den Vertrag einzubeziehen. Das gleiche gilt für die Verminderung der zu betreuenden Flächen.

12.2 Sollte die Verwaltung eines Grundstücks aus der Anlage 1.2 von der Auftraggeberin abgegeben werden oder aus sonstigen Gründen die Verpflichtung der Auftraggeberin nach dem Straßenreinigungsgesetz entfallen (z.B. durch Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Nutzer), scheidet das Grundstück zum Zeitpunkt der Veränderung, nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung beim Auftragnehmer, aus diesem Vertrag aus (Berechnung des zu mindernden Betrags gemäß Preisblatt Teil II – Anlage 3.2 - Preis pro m^2). Hier hat die Streugutbeseitigung nur nach gesondertem Auftrag zu erfolgen.

12.3 Wird die Verwaltung eines Bereiches von der Auftraggeberin neu übernommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dieses Grundstück ab dem Zeitpunkt der Veränderung, nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung beim Auftragnehmer, zu den Bedingungen dieses Vertrages in die gemäß § 1 auszuführenden Arbeiten einzubeziehen (Berechnung des Betrags über die neu hinzugekommenen Fläche Anlage 1.4 gemäß Preisblatt Preis pro m^2 für vergleichbare Objekte).

12.4 Tritt eine Änderung (Verminderung oder Neuzugang) der zu betreuenden Flächen in den Liegenschaften aus der Anlage 1.2 ein, gelten Abs. 1 - 3 entsprechend.

ENTWURF

12.5 Diese Änderungsmeldungen werden nach erfolgter Mitteilung durch die Auftraggeberin zum Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Der Vertrag kommt unter dem Datum des Zugangs des schriftlichen Zuschlages gemäß § 43 UVgO zustande. Leistungsbeginn ist der **01.12.2026.** Die Vertragslaufzeit geht bis zum **31.03.2028**.

13.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu übergebene Schlüssel oder sonstige Zugangskontrollen unaufgefordert bis 15 Tage nach Beendigung des Vertrages an den Ansprechpartner der Auftraggeberin zurückzugeben.

§ 14 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz

14.1 Die Auftraggeberin ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn

- der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff des Strafgesetzbuches (StGB) und § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anbietet, verspricht oder gewährt -
- der Auftragnehmer bei wiederholter Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen trotz schriftlich Abmahnung (mindestens zwei) seinen Verpflichtungen weiterhin nicht bzw. schlecht nachkommt
- der Auftragnehmer die Vorschriften des
  - Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des
  - Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verletzt -
- über das Vermögen des Auftragnehmer das Insolvenzverfahren eröffnet wird -
- oder andere wichtige Gründe vorliegen.

14.2 Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens falsche Angaben gemacht hat.

14.3 Jede außerordentliche Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

14.4 Die Auftraggeberin ist im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt vom Auftragnehmer den Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Dieser wird grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Zeitraumes geltend gemacht, zu welchem eine fristgerechte Kündigung nach § 13 möglich gewesen wäre.

ENTWURF

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

Jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Beauftragung von Nachunternehmern

15.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Teilleistungen insoweit an Nachunternehmer zu vergeben, wie dies bereits im Rahmen der Angebotsabgabe von ihm erklärt worden ist. Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten gleichermaßen auch für Nachunternehmer. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, Nachunternehmer über sämtliche Regelungen dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen und sie gegenüber der Auftraggeberin entsprechend zu verpflichten. Des Weiteren hat der Auftragnehmer den Nachunternehmen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – zu stellen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.

15.2 Der Wechsel von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit hinsichtlich der im Angebot benannten Teilleistungen ist der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen und von dieser vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz zu genehmigen. Die Genehmigung wird von der Vorlage sämtlicher Unterlagen, die der Auftragnehmer bereits im Rahmen der Angebotsabgabe für Nachunternehmer beizubringen hatte (sog. Ausschlusskriterien), abhängig gemacht. Fehlende Angaben oder Nichterfüllung der Kriterien berechtigen die Auftraggeberin zur Ablehnung des neuen Nachunternehmers. Stellt der Auftragnehmer keinen geeigneten neuen Nachunternehmer, so ist er verpflichtet, die Leistung selbst zu erbringen.

15.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit weitere, über die mit dem Angebot benannten Teilleistungen hinausgehende Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben.

§ 16 Vertragsänderungen, Schriftform und Salvatorische Klausel

16.1 Alle Abreden, die eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages betreffen, bedürfen der Schriftform.

16.2 Die gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. Es sind dann die unwirksamen Klauseln durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragsziel am nächsten kommen.

16.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

ENTWURF

§ 17 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Essen zuständig.

Ort, Datum	Ort, Datum
(Auftragnehmer)	(Auftraggeberin)

ENTWURF